



IPN

**Leibniz-Institut  
für die Pädagogik  
der Naturwissenschaften  
an der Universität Kiel**  
**Leibniz-Institute  
for Science Education**

**Prof. Dr. Manfred Prenzel**  
Geschäftsführender Direktor

IPN

Olshausenstraße 62

D - 24098 Kiel

Tel.: 0431/ 880 - 31 20

Fax: 0431/ 880 - 52 12

E-Mail: [prenzel@ipn.uni-kiel.de](mailto:prenzel@ipn.uni-kiel.de)

An die  
Vorsitzende des Bildungsausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Frau MdL Sylvia Eisenberg  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/1225**

21.09.2006/he

**Ihr Schreiben vom 30. August 2006**

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/863

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. August 2006, in dem Sie mir Gelegenheit geben, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und eigene Vorschläge zur Flexibilisierung zu unterbreiten.

Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme und Vorschläge der Institutsleitung:

Zu § 3 Abs.3

„Sämtliche Aufgaben für die Stiftung werden von der GMSH erfüllt, sofern nicht ...“

Das IPN hat in den vergangenen Jahren in der Abwicklung der Baumaßnahmen mit der Arbeitsweise der GMSH zum Teil schlechte Erfahrungen gemacht und bei einer Baumaßnahme Haushaltsmittel in erheblicher Menge durch die Arbeitsweise der GMSH verloren.

Wünschenswert wäre es, der Stiftung zu ermöglichen, im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen Stiftung und GMSH deren Leistungskatalog im Detail zu beschreiben. Ebenfalls sollte diese Vereinbarung Sanktionsmöglichkeiten und ein Kündigungsrecht für den Fall enthalten, dass die GMSH die vereinbarten Leistungen nicht erfüllen kann.

Der Gesetzestext kann insofern beibehalten werden, da er die Möglichkeit einer abweichenden Bestimmung vorsieht. Im Gesetzestext sollte das IPN jedoch nicht verpflichtet werden, ausnahmslos mit der GMSH zusammenarbeiten zu müssen.

### Zu § 3

In einem vorangegangenen Entwurf war eine sogenannte Gewährsträgerhaftung des Landes enthalten. Diese ist im vorliegenden Entwurf weggefallen. Eine relativ kleine Stiftung wie das IPN trägt in vielerlei Hinsicht ein erhebliches finanzielles Risiko. Im Falle einer Absicherung durch das Land könnte die Stiftung mit einer größeren Rechtssicherheit agieren.

### Zu § 8

Die Aussage „Der Geschäftsführende Direktor ... führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus“ ist missverständlich. Sie könnte so verstanden werden, dass die Stiftung ausschließlich durch den Stiftungsrat gesteuert wird. Ich bitte, diesen Passus zu streichen. Die Relation Stiftungsrat - Geschäftsführender Direktor kann in der Satzung genauer beschrieben werden.

### Zu § 11

In einem früheren Gesetzentwurf gab es in § 11 zwei Absätze, die sich auf die Rücklagenbildung bezogen. Diese beiden – inzwischen gestrichenen – Absätze (5) und (6) sind im Folgenden zitiert:

Absatz 5: „Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuwendungen wird für die Dauer von fünf Jahren in eine Rücklage gestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.“

Absatz 6: „Sämtliche Einnahmen, die die Stiftung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Zuwendungen angerechnet werden.“

Da diese Absätze gestrichen wurden, befürchtet das IPN, dass mit der neuen Rechtsform eine Rücklagenbildung nicht mehr möglich ist.

In seiner derzeitigen Rechtsform darf das IPN Rücklagen bilden. Die mögliche Rücklagenbildung gewährleistete die dringend notwendige Flexibilität des Institutshaushalts. Die Mittel können so gezielt und effektiv eingesetzt werden. Der Freiheitsgrad der Rücklagenbildung ist für die langfristige Forschungsplanung des Instituts unbedingt erforderlich.

Sollte eine Rücklagenmöglichkeit für die Stiftung nicht geschaffen werden, verlöre das IPN durch das Errichtungsgesetz entscheidende Spielräume für eine selbständige und leistungsfähige Forschung. Deshalb bitten wir darum, die gestrichenen Absätze (5) und (6) wieder in das Gesetz aufzunehmen, beziehungsweise der Stiftung explizit eine Möglichkeit der Rücklagenbildung einzuräumen.

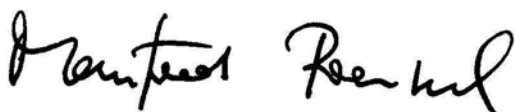
#### Zu § 14

Im vorangegangenen Entwurf war ein sogenanntes Rückkehrrecht der Beschäftigten, d. h. die Übernahme der Beschäftigten im Land Schleswig-Holstein nach einer eventuellen Überführung der Stiftung zu einer anderen Trägerschaft, vorgesehen. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Dieses Rückkehrrecht sollte wieder aufgenommen werden.

Die Beschäftigten wären ansonsten eindeutig schlechter gestellt als die übrigen Landesbeschäftigten. Im Falle der Auflösung der Stiftung wäre bei damit verbundenen eventuellen betriebsbedingten Kündigungen bei Landesbeschäftigten eine Weiterbeschäftigung im Land zu prüfen, was bei Beschäftigten einer Stiftung nicht der Fall wäre. Die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung wäre somit erleichtert.

Ich würde mich freuen, wenn meine Anregungen und Vorschläge Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Manfred Prenzel)